



# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÖRDERAKTION STROMSPEICHER-ANLAGEN

#### **Allgemeines**

- Der Förderungsvertrag wird zwischen der im Online-Antrag auf Förderung ("Förderungsantrag") genannten antragstellenden Person, als "förderungsnehmende Person" und dem Klima- und Energiefonds als "Förderungsgeber", vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, als Abwicklungsstelle, abgeschlossen.
- 2. Die Grundlage des Förderungsvertrages bilden das Klimaund Energiefondsgesetz BGBl. I Nr. 40/2007 und die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 Umweltförderung im Inland ("Förderungsrichtlinien") jeweils in der bei Antragstellung geltenden Fassung (idgF). Der auf der Webseite www.speicher.klimafonds.gv.at zur Verfügung gestellte Leitfaden "Stromspeicher-Anlagen" und die häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Förderaktion Stromspeicher-Anlagen, der Förderungsantrag, insbesondere die im Online-Antrag gemachten Angaben und Bestätigungen, die als Uploads beigefügten Unterlagen sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Bestandteil des Förderungsvertrages sowie Grundlage für die Förderungsentscheidung. Die im Online-Antrag enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Absatz 1 Ziffer 1 der Förderungsrichtlinien. Im Fall von Widersprüchen gelten in erster Linie die Vorgaben des Leitfadens zur Förderungsaktion, danach die Bestimmungen der vorliegenden AVB sowie danach die FAQ.
- 3. Der Förderungsvertrag kommt mit Erhalt des durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelten Auszahlungsbriefes rechtswirksam zustande.
- Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Textform auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
- 5. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag inklusive seiner Bestandteile ergeben, wird für Unternehmer:innen das sachlich zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt, sowie die Anwendbarkeit österreichischen Rechts vereinbart. Für Verbraucher:innen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Durch Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## Verpflichtungen

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet und bestätigt,

- über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen;
- die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden;
- die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBI. Nr. 400/1988 idgF zu verwenden;

- 4. die für die Durchführung, Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen sowie Nachweise für die Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Nachweise zur Einhaltung der im Folgenden angeführten technischen Auflagen auf Verlangen vorzulegen. Die Einhaltung folgender Auflagen ist Voraussetzung für die Förderungsentscheidung:
  - 4.1. Die Anlage muss neu installiert worden sein;
  - 4.2. Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert worden sein.
- die errichtete Anlage zehn Jahre ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben;
- die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen nach Errichtung der Anlage unverzüglich schriftlich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen;
- sofern Sie den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 idgF unterliegt, diese zu beachten;
- sofern anwendbar, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBI. I Nr. 82/2005 idgF. und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBI. Nr. 22/1970 idgF. einzuhalten:
- sofern Sie hinsichtlich der zur fördernden Investition oder Maßnahme den einschlägigen vergabegesetzlichen Bestimmungen unterliegt, diese einzuhalten;
- 10. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH beziehungsweise des Klima- und Energiefonds, und oder des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, den von diesen Beauftragten und des österreichischen Rechnungshofes sowie, im Falle einer Kofinanzierung durch die EU, den Kontrollorganen der EU sowie den von dieser beauftragten Stellen oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Anlage zu erteilen sowie vorgesehene Berichte zu erstatten. Zu diesem Zweck hat die förderungsnehmende Person auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt für die Dauer von zehn Jahren ab Gewährung der Förderung. dieses Zeitraumes sind Während Belege Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren;
- 11. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Inanspruchnahme etwaiger weiterer Finanzierungen und Förderungen betreffend der bei Antragstellung angeführten Anlage schriftlich zu informieren;

Version 04/2024 Seite 1 von 4

- 12. dass für die bei dieser Förderaktion beantragte Leistung [kWh] kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm (z.B. Förderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) oder E-Mobilitätsförderung) gestellt wurde/wird. Die Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft;
- dass für den bei Antragstellung angeführten Projektstandort kein weiteres Förderungsansuchen im Rahmen der Förderaktion Stromspeicher-Anlagen gestellt wurde oder wird;
- 14. sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene "De-minimis"-Beihilfen sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen und die Einhaltung des "De-minimis"- Grenzwertes gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren (gilt nur für Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung);
- 15. dass es sich bei dem zu versorgenden Objekt um ein Gebäude handelt, das laut der jeweils geltenden Bauordnung errichtet wurde oder rechtmäßig besteht;
- 16. die Angaben im Rahmen der Antragstellung per Online-Plattform wahrheitsgemäß getätigt und die Rechnungsbeträge vollständig angegeben zu haben und dass sich diese nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen beziehen. Die antragstellende Person nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können.

## Auszahlung der Förderung

- Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.
- Die Förderung wird nach Genehmigung durch den Klimaund Energiefonds und unter Voraussetzung der Einhaltung der Vorgaben der Bestandteile des Förderungsvertrages ausbezahlt.
- Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

## Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, beziehungsweise eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn:

- 1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, von der förderungsnehmenden Person nicht eingehalten werden;
- Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Klima- und Energiefonds, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder des Rechnungshofes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
- Vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolgslos geblieben ist;
- die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss der geförderten Anlage nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden der förderungsnehmenden Person verloren gegangen sind;

- der projektierte ökologische Erfolg der Anlage für einen Zeitraum von zehn Jahren nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt;
- die geförderte Anlage verkauft oder außer Betrieb genommen wird und dadurch der projektierte ökologische Erfolg nicht erzielt wird;
- 7. über das Vermögen der förderungsnehmenden Person vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Anlage oder innerhalb einer Frist von bis zu zehn Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und der projektierte ökologische Erfolg der geförderten Anlage dadurch konkret gefährdet ist (gilt nur für Unternehmen);
- die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen (gilt nur für Unternehmen);
- das Unternehmen der förderungsnehmenden Person oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage nach Fertigstellung verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst bis zu zehn Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern (gilt nur für Unternehmen);
- 10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung aufgrund internationaler Bestimmungen verlangt wird.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit Hundert pro Jahr unter Anwendung Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung fallen Verzugszinsen an. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vom Hundert. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idgF, sofern anwendbar, sowie sonstige zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung oder Rückforderung kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

# **Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

Die Förderungsgeberin beziehungsweise der Förderungsgeber als Verantwortliche:r informiert die förderungsnehmende gemäß Artikel Person hiermit 13 und Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die im Rahmen der Fördervergabe -abwicklung verarbeiteten und personenbezogenen Daten und die der förderungsnehmenden Person zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüchen und Rechten.

## 1. Personenbezogene Daten:

Personenbezogene Daten sind Informationen über Betroffene (im konkreten Fall jene der förderungsnehmenden Person), deren Identität bestimmt oder zumindest bestimmbar ist (zum Beispiel Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse).

Version 04/2024 Seite 2 von 4

- 2. Verarbeitung Personenbezogener Daten:
  - Die Förderungsgeberin beziehungsweise der Förderungsgeber verarbeitet die
    - bei der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden, freiwillig bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (zum Beispiel Name, Adresse, Kontaktinformationen, Geburtsdatum, Bankverbindung) sowie die
    - ii. für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten, die durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einer anderen Rechtsträgerin beziehungsweise einem anderen Rechtsträger, die:der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, erhoben oder durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Absatz 5 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 ermittelt werden.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des Förderungsvertrages gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera b DSGVO und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera e DSGVO.

## 3. Übermittlung personenbezogener Daten:

Die Förderungsgeberin beziehungsweise der Förderungsgeber übermittelt die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person erforderlichenfalls

- an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes i. (insbesondere gemäß § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 des Rechnungshofgesetzes 1948. BGBI. Nr.144/1948 idgF), Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 47 und Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen,
- ii. an die Wirtschaftsprüferin beziehungsweise den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Absatz 9 Umweltförderungsgesetz (UFG) sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG beziehungsweise an die Wirtschaftsprüferin beziehungsweise den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 16 Absatz 2 Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBI. Nr. 40/2007 idgF,
- iii. Vertragsabschluss nach an Fachexperten Fachexpertinnen beziehungsweise 71.Ir Durchführung von Analysen zu den Effekten der Förderung – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich und zwar ihren Namen, ihre Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten den Zweck der Förderungssumme, Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial.
- iv. nach Vertragsabschluss an die Öffentlichkeit sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich

übertragenen Aufgaben erforderlich - und zwar ihren Namen, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, das Projektvolumen, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial (insbesondere gemäß § 3 Absatz 2 Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBI. Nr. 40/2007 idgF).

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera e DSGVO zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Darüber hinaus übermittelt die Förderungsgeberin beziehungsweise der Förderungsgeber - sofern die förderungsnehmende Person gesondert freiwillig dazu einwilligt – den Namen, die Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Umweltförderung im Inland an die in der Einwilligungserklärung genannten Dritten. Rechtsgrundlage ist die freiwillige Einwilligung der förderungsnehmenden Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera a DSGVO.

Darüber hinaus erhalten beauftragte Auftragsverarbeiter:innen jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistungen benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter:innen sind verpflichtet, die Daten der förderungsnehmenden Person vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung und auf Weisung des Klima- und Energiefonds zu verarbeiten. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist als Abwicklungsstelle Auftragsverarbeiterin der Förderungsgeberin beziehungsweise Förderungsgebers. Gemäß Transparenzdatenbankgesetz, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF., ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH verpflichtet, Förderungen an die Transparenzdatenbank unter Angabe "bereichsspezifischen Personenkennzeichens" (bPK) der förderungsnehmenden Person zu melden. Damit eine eindeutige Identifikation durchgeführt werden kann, ist die Bekanntgabe des Vor- und Nachnamens, das Geburtsdatum sowie die Postleitzahl der förderungsnehmenden Person im Online-Antrag erforderlich. Die förderungsnehmende Person garantiert, dass sie für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden

## 4. Speicherdauer:

eingeholt hat.

Die Förderungsgeberin beziehungsweise der Förderungsgeber speichert die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist jedenfalls bis zur vollständigen Vertragsabwicklung. Darüber hinaus ist die Förderungsgeberin beziehungsweise der Förderungsgeber aufgrund entsprechender gesetzlicher Aufbewahrungsund Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben

Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz

Version 04/2024 Seite 3 von 4

verpflichtet, die ergeben dazu Daten der förderungsnehmenden Person länger aufzubewahren. speichert Außerdem die Förderungsgeberin beziehungsweise der Förderungsgeber personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person im Anlassfall auch über die genannten Fristen hinaus, solange Rechtsansprüche aus dem Verhältnis zwischen der förderungsnehmenden Person und der Förderungsgeberin beziehungsweise dem Förderungsgeber geltend gemacht werden können, beziehungsweise bis zur endgültigen Klärung eines konkreten Vorfalls oder Rechtsstreits. Diese längere Aufbewahrung erfolgt somit zur Geltendmachung, Aufklärung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.

#### Betroffenenrechte:

Das Datenschutzrecht räumt Betroffenen eine Reihe von Rechten (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruchsrecht) ein. Beruht die Verarbeitung auf der ausdrücklichen Einwilligung der förderungsnehmenden Person, so steht der förderungsnehmenden Person ein Widerrufsrecht für erteilte Einwilligungen zu. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf. Ein Widerruf kann zum Beispiel per Kontaktformular oder per E-Mail an kpc.datenschutz@kommunalkredit.at erfolgen. Im Bereich des Förderungsmanagements wurde die Wahrung der diesbezüglichen Rechte von der Förderungsgeberin beziehungsweise dem Förderungsgeber an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als ihre Auftragsverarbeiterin übertragen.

Wenn die förderungsnehmende Person glaubt, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so kann sich die förderungsnehmende Person außerdem bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig (www.dsb.gv.at).

## 6. Kontaktdaten der Ansprechperson

Die Förderungsgeberin beziehungsweise der Förderungsgeber als Verantwortliche:r im Sinne der Datenschutzgrundverordnung hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber den betroffenen Personen nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch) beauftragt. Bei datenschutzrechtlichen Fragen bezüglich dieses Förderungsvertrages besteht für die förderungsnehmende Person die Möglichkeit sich an die oder den Datenschutzbeauftragten der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu wenden:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien
kpc.datenschutz@kommunalkredit.at

Version 04/2024 Seite 4 von 4